



Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HaRo Anlagen und Fördertechnik GmbH beantragt gemäß der § 4 Bundes – Immissionsschutzgesetz eine Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Propan) auf dem Grundstück 59602 Rüthen, Industriestraße 30, Gemarkung Rüthen, Flur 21, Flurstück 521.

Nach dem vorliegenden Antrag ist die Errichtung und Betrieb von einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Propan) mit einer Kapazität von 8,7 Tonnen gemäß des Anhangs 1 Nr. 9.1.1.2 der 4. BImSchV beabsichtigt.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 9.1.1.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Zudem gehört die Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Propan) zu den unter Nr. 9.1.1.3 Verfahrensart „S“ der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben.

Für diese Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG vorzunehmen.

Für dieses Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung -(„S“)- des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird eine Anlage zur Lagerung von brennbaren Stoffen mit einer Lagerkapazität von 8,7 Tonnen errichtet, hierbei entstehen keine Emissionen. Bei der Gesamtanlage liegen keine Abluftemissionsströme vor. Insgesamt hat die Anlage nur einen geringen Einwirkungsbereich. Der Standort der Anlage befindet sich in keinem der aufgeführten Schutzgebiete.

Deren Errichtung hat demnach keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zur Folge.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Die Entscheidungsgründe liegen beim Kreis Soest, Abt. Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, im Dienstgebäude Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, Zimmer 2056, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

Jäger